

Wald- und Holz-Ordnung im Herzogtum Westfalen de Anno 1666.

Demnach Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, Herzog Maximilian Heinrich in Ober- und Niederen-Bayern etc. Unser Gnädigster Herr eine Zeit her wahrgenommen, was Gestalt der durch Dero Vorfahren am Erz-Stift Salentinum und Ernestum hoch löblichster Gedächtnis, erneuerter, und zuletzt im Jahr 1590 publizierter alter Wald-Ordnung, nicht eingefolgt, sondern derselben in vielen Punkten contraveniirt (*rüber gekommen*), und entgegen gehandelt worden. Und dann dadurch nicht geringe Inconvenientien (*Unannehmlichkeiten*), Missbräuche, und Verwüstungen auf dem Gehölz, und fast allen Marken entstanden: Als haben höchst gedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht eine Notdurft erachtet, besagte Wald-Ordnung nicht allein zu confirmieren (*erstellen*), und zu bestätigen, sondern auch bei nächst anstehendem Holz-Gericht, von neuem publizieren, und zu Jedermann Wissenschaft bringen zu lassen, und lautet mehr erwähnte Ordnung von Wort zu Wort, wie folgt:

Nachdem nun etliche Jahre bisher viel Unordnung und Mangel auf dem hohen Gehölz, und fast auf allen Marken sich befunden, und der Wald dermassen beschädigt, und verwüstet, dass wofern dem selbigen länger zugesehen werden sollte, in die Länge an Holz Mangel erscheinen würde, und dann der Hochwürdig Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Ernst erwählter und bestätigter Erz-Bischof zu Cölln, des Heilig Römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Chur-Fürst, Bischof zu Lüttich, Administrator der Stifter Münster, Hildesheim und Freisingen, Fürst zu Stabel, Pfalz-Graf bei Rhein, in Ober- und Niederen Bayern, Westfalen, Engern und Bouillon Herzog, Markgraf zu Franchimont, etc. Unser gnädigster Herr, solcher Verwüstung und anderen Inconvenientien, gern soviel immer möglich, gnädigst vor bauen wollen. Als haben Ihre Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst vor diesem ein gemeines Holz-Gericht nicht allein der fünf Marken des Möhnstromes ausgeschrieben. Sondern auch zu Anstellung und Erhaltung guter Holz-Ordnung in allen und jeden Marken des Möhn- und Rührstrangs nachfolgende Punkten gnädigst, als Landes-Fürst verordnet, so auch den 26. März Anno 1590, als Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln in eigener Person, neben Dero Holz-Forsten Geissberg, und Räten das Holz-Gericht im Dorf Stockum an der Möhn gnädigst besessen, getätigt, und gehalten, publizieren lassen.

1.

Und erstlich wird bedacht, dass der Holz-Förster darauf Achtung gebe, dass alle Bediente, als Forst-Holz-Knecht, Sellhauer und Scharleute (*Wachleute*), namens Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Eid und Pflicht genommen, und gute Vertraute, auch ehrlichen Herkommens sein, denselben ernstlich auferlegt, und eingebunden werde, fleissige Aufsicht des Waldes zu haben, ohne Vorwissen des Holz-Försters kein fruchtbares Holz zu verweisen, sondern diejenige, so berechtigt, und um Holz zum Bau oder sonst anhalten, an den Holz-Förster zu remittieren (*überweisen*), und dem selbigen bei ernstlicher Strafe nicht vorzugreifen.

2.

Zum Zweiten, sollen auch diejenige, so zum Wald berechtigt, zu ihrem nötigen Brandholz anderes nichts, dann nur Lagerholz führen und gebrauchen, wie auch solches mit denen, so die Wahrzeichen empfangen, gehalten werden solle.

3.

Zum Dritten, da den Beerbten Bauholz nötig, sollen sie sich nach Anzahl ihrer Gerechtigkeit, durch den Holz-Förster das Bauholz weisen, und ungewiesen nichts hauen lassen, und so oft ein fruchtbarer Baum vor ermelter Gestalt abgehauen, soll derjenige, dem der Baum gewiesen, drei Bäume oder Heistern wiederum pflanzen, und mit Stöcken oder Dornen umwinden, dass sie vom Wild oder anderem Vieh nicht verdorben werden, wie auch ein jeder Märkling und Erbe der in der Marke berechtigt, so viel er Pferde hat drei fähige Eichenstämme posten und die verwahren soll, wie oben steht.

4.

Zum Vierten, soll zu diesem Ende, auch zur Bepflanzung anderer Plätze, so noch zu besetzen, in einer jeden Marke ein Ort oder zwei nach Gelegenheit abgeschlagen, darin Eicheln gesät, und alle Jahre daraus, oder auch sonst aus den Marken, da die jungen Eichen dick und nahe beieinander stehen, und etliche zu entraten, in die Marken Heistern gesetzt, und allemal, wann die Heistern daraus genommen, Eicheln wiederum eingeworfen werden, und was für Unkosten darauf gehen, dafür sollen etliche Schweine in die Mast genommen, und das Mast-Geld dazu gebraucht werden.

5.

Zum Fünften, damit die jungen Bäume und anderes Gehölz desto besser aufwachsen möge, sollen allenthalben die Ziegen, laut der Cöllnischen Reformation abgeschafft werden.

6.

Zum Sechsten, derweilen man in den Marken des Möhnstromes ziemlich mit Dornen versehen, sollen lebendige Dornen-Hecken um Wiesen und Gärten gesetzt, und also das Zaun- und Stecken-Holz, soviel möglich erspart werden, bis dahin aber, dass die Hecken aufgewachsen, soll man in jeder Mark des Jahres einen Ort absehen, und denjenigen, so zur Mast berechtigt, und um Zaun- und Stecken-Holz angesucht, daselbst nach seiner Mast-Gerechtigkeit, Zaun- und Stecken-Holz weisen, und derselbe Ort, wann er gehauen, soll für dem Vieh ausserhalb des Waldes zwei Jahre, und im Wald drei Jahre gefreit werden.

7.

So soll auch, zum Siebenten, ein jeder hierfür alle Jahre um seine Wiesen, Gärten, und andere Oerter, da es füglich geschehen kann, zwanzig Weidenstämme, deren jegliche über Erden neun Fuss lang, und Armdick setzen, dieselben oder auch Obstbäume, Zäunen oder dergleichen Befreiung niemand dem andern abhauen, ausrupfen, heimlich oder öffentlich verderben noch entführen, sonsten aber die Übertreter mit fünf Mark Geldes, auf einen Stamm, auch sonsten nach Gestalt der Überfahung weiter gestraft werden sollen.

8.

Diweil auch zum Achten, bei Besichtigung der Mast, die schädliche Unordnung vorfällt, dass etliche Eichen und Buchen-Bäume niedergeschlagen, und verzehrt werden, und dadurch die Marken merklich beschädigt und verwüstet, soll solches hierfür abgeschafft, die Bäume aber bestiegen, und also die Mast besichtigt werden.

9.

Zum Neunten, da Jemand von den Beerbten zum Bau Eichen-Holz vonnöten, soll er derentwegen beim Holz-Förster so zeitig ansuchen, damit im Mai, wann der Eichen-Baum saftig, das Holz hauen, und das Lohe nicht zum Unguten kommen möge, derweilen viel Bäume, wegen des Lohes abgehauen, und die Marken zum höchsten dadurch beschädigt werden, das Holz aber, so zu den Mühlenschlagten zu gebrauchen, soll nicht um die Zeit, wann das Holz saftig, sondern zu anderen gelegenen Zeiten gehauen, die Schlägte gemacht, und zu Deckbrettern kein Holz verwiesen, noch bewilligt werden.

10.

Zum Zehnten, soll nicht gestattet werden, dass von den Bäumen die Zöpfe und Zweige abgehauen, und gestrupft werden, weilen dadurch die Bäume verdorren und verderben, würde aber darüber jemand betreten, soll derselbe gleich den anderen, so die Bäume abhauen, und sonsten nach der Verwirkung gestraft werden.

11.

Derweilen auch zum Elften, dadurch dem Wald grosser Schaden geschieht, dass zugleich der Hof-Herr und dessen Meyer im Schein des Holz- und Marken-Gerechtigkeit, den Wald gebrauchen, und aber solches dem alten Herkommen zu wider, soll solches künftig nicht gestattet, und keineswegs zugleich dem Hofherrn und Meyer, sondern nur einem von denselben zugelassen sein, aus dem Wald zu führen, und da der Hof-Herr des Waldes gebraucht, soll der Meyer, oder da der Meyer des Waldes gebraucht, soll der Erb-Herr abgewiesen werden.

12.

So soll auch zum Zwölften, darauf Achtung gegeben werden, damit das Untergehölz, Heistern und Buchen Stämme verschont, und keineswegs abgehauen werden.

13.

Zu welchem Ende dann zum Dreizehnten die Kühe-Biester bis dahin, dass das Gras aufgewachsen, aus dem Wald bleiben sollen doch mögen die Hausleute ihr Vieh vorn im Eichen-Wald weiden lassen soll ihnen aber geboten und auferlegt werden, kein fremdes Vieh zu sich zu nehmen, und mit Pferden, Stoppen, und Füllen sich verhalten, wie von Alters gebräuchlich, die Dickten und Bogen, oder der Wildstände verschonen, und ein jeder in seiner Mark, darin er berechtigt, verbleiben, und nicht übertreiben, wie dann auch die Schafe altem Herkommen gemäss, aus dem Walde bleiben sollen.

14.

Zum Vierzehnten, sollen keine Schmiede, Fassbinder, und Radmacher mehr als in den Kirchspielen nötig, gehalten werden, und durch dieselben, ohne Bewilligung des Holz-Försters kein Holz gehauen werden.

15.

Zum Fünfzehnten, sollen diejenigen, so Wahrzeichen empfangen, neben anderen Beerbten, Leitern auf den Wagen gebrauchen, darinnen das Holz laden, und bei Tag in und aus dem Wald führen.

16.

Sollen auch zum Sechzehnten, keine Hopfenstangen, Heistern und Latten in den Marken gehauen werden.

17.

Zum Siebzehnten, sollen die Kötterer ihr Brandholz in dem Wald unschädlich suchen und heimtragen, dann ihnen das hauen durchaus bei Leibeskraft verboten sein.

18.

Achtzehntens, soll zu dem Salz sieden kein Unter- oder anderes Gehölz aus dem Wald verkauft und geführt, auch die Bäume so von dem Wind niedergeschlagen, und zum Bau dienlich, ohne Vorwissen und Bewilligung des Holz-Försters nicht hingenommen werden.

19.

Neunzehntens, soll Unseres gnädigsten Churfürsten und Herrn freie Sündern, darinnen sonst niemand, als Ihre Churfürstlichen Durchlaucht berechtigt, wie von Alters befreit, und verschont werden.

20.

Zum Zwanzigsten soll auch das Laubstreifen verboten und abgeschafft sein.

21.

Zum Ein und zwanzigsten, soll der Unterschied und Ordnung gehalten werden, dass niemand von den Beerbten in andere Marken, darin er nicht berechtigt, sowohl die Hude halten, als sein Brandholz suchen. Sondern ein jeder in der Marken, darin er gehört, bleiben, der Übertreter aber zu zehn Mark Geld gestraft werden soll.

22.

Zum Zwei und zwanzigsten, soll Niemand auf die Fest-Tage, so hier im Land feierlich gehalten, in den Wald fahren. Sondern der dawider handelt, und betreten würde, mit zehn Talern Brüchten gestraft werden.

23.

Zum Drei und zwanzigsten, sollen auch alle Schlinge und Schläge neben den Schlagbäumen, wiederum aufgerichtet, auch die zu rechter Zeit bei Tag, damit bei Nacht kein Holz aus dem Wald gestohlen, auf- und zugeschlossen, und dazu besondere Personen verordnet, und besoldet werden.

24.

Zum Vier und zwanzigsten, soll man alle Jahre das Holz-Gericht halten, und da die Holz-Knechte, Scharleute, und Sellhauer Untreu und nachlässig in Beforschung oder Bewahrung des Waldes befunden, und etwa gegen ihre Gelübde und Pflichten gehandelt, sollen sie wegen Versäumnis mit Gefängnis, und der Untreu halber, am Leib oder Gut, ihrer Verwirkung nach, gestraft werden.

25.

So sollen auch zum Fünf und zwanzigsten, diejenige, so ungewiesen Holz hauen, oder vorigen Artikeln und Punkte zuwider handeln, nicht allein nach Marken Gebrauch und Gerechtigkeit, mit einer Geldpöen gestraft, und dafür nicht verhalten, noch vertätigt werden. Sondern auch des Holzes, so sie mit Unfug gehauen, unfähig, und davon ein Orts Taler dem ersten Anbringern gegeben, das übrige aber soll neben anderen Brüchten zum Register eingebracht, und verrechnet werden.

26.

Zum Sechs und zwanzigsten, soll die Pfändung gebraucht werden, wie von Alters hergebracht, daneben dann das ungewiesen abgehauene Holz abgeladen werden, da aber Jemand der Fahndung und Abladung sich widersetzen würde, soll der, oder die selbige als Friedensbrecher, vermöge der Reichs-Ordnung gestraft, auch ihm, oder seinem Herren drei Jahre lang das Holz verboten seien.

27.

Zum Sieben und zwanzigsten, weiln auch die tägliche Erfahrung gibt, dass diejenige, welchen das Holz gewiesen, allein davon, was ihnen dient, abhauen und hinführen, die Zöpfe und Zweige aber vom Hinterteil der Stämme derbhaft liegen lassen. So soll auch hiermit einem jeden hinfür befohlen sein, der sich Holz hat weisen lassen, dass er nicht allein das Stammende, sondern auch das andere Topfholz sukzessive innerhalb 14 Tagen, bei Pöen 6 Mark abführen, und sonst kein anderes Holz ihm angewiesen werden solle.

28.

Zum Acht und zwanzigsten, solle auch den Forst-Holzknecchten, Sellhauern, und Scharleuten bei ernstlicher Strafe befohlen sein, dass sie die Bäume, welche von ihnen gewiesen, soviel tunlich, zeichnen, und diejenige welche Holz hauen, sollen über dem Zeichen höher nicht als eine Hand breit hoch abhauen, das Zeichen stehen lassen, damit man sehen könne, ob der abgehauene Baum gewiesen, oder gestohlen sei, wie dann dazu den Sellhauern, Scharleuten, und Holzknecchten besondere Zeichen sollen überreicht werden.

29.

Zum Neun und zwanzigsten, sollen auch diejenige, so mit einiger Mast-Gerechtigkeit oder Wald-Recht versehen, welche entweder durch Erbschaft an andere und verschiedene Hände kommen, entweder verkauft oder transportiert und cedirt (*nachgegeben*) worden, erfordert die Notdurft, dass die

Käufer, oder welche solches Waldrecht an sich bringen, alsdann, der weilen deren Namen sich ändern, bei dem Holz-Förster sich anzugeben, um den Forst-Schreibern zu befehlen, dass die Änderung bei den Wald. und Mast-Registern in Obacht haben, und zu den Registern setzen sollen. Damit dabei unterlaufenden Inconvenientien und entstehender Widrigkeiten vorzukommen.

30.

Zum Dreissigsten, soll denen Holz-Knechten, Sellhauern und Scharleuten erstlich befohlen sein, zu Zeiten der Mast-Betreibung keine Überdrifte zu gestatten, sondern dem Holz-Förstern zeitlich anzugeben, wie dann auch diejenigen, so Herren Schwein, oder Schuld-Schwein zu geben schuldig, und ohne dem in der Mästung frei passiert werden, dass dafür keine fremden Schweine angenommen, noch eingetrieben werden sollen, dann dadurch bei der Fradt die Mast geschwächt, und im Fasel bestohlen wird, und dem Erb- und Gutsherren grosse Untreue geschieht, wie im gleichen das Buch-Eckkern schlagen und lesen, soll gänzlich verboten sein.

31.

Zum Ein und dreissigsten, derweilen auch die Driften zu Walde, diejenige so es Alters hergebracht, oft ändern, und neue Driften machen, dadurch den benachbarten Beeinträchtigung geschieht, welche nicht zu gestatten, sondern wie es von Alters gebräuchlich, also auch jederzeit gehalten, und ein jeder bei seiner Alters hergebrachter Driften verbleiben, und einer dem andern keine Eintracht, oder Neuerung, bei Vermeidung ernstlicher Strafe tun solle.

32.

Zum Zwei und dreissigsten, da auf den Marken Kohlen zu brennen nötig sein wird, so sollen diejenige, so solche zu brennen vorhaben, und nicht entraten können, den Holz-Förstern, wie Alters Herkommen, darum besprechen, und Erlaubnis erhalten, es sollen auch dazu keine fruchtbaren Bäume, sondern Windschläge, gefallenes Erlen- und Hagen-Buchen Holz gebraucht werden, und also redlich hauen, dass den Marken davon nicht verderblich noch schädlich wäre, und man soll auch keinem Ausmärklingen erlauben, der oder dieselbe haben dann zuvor angelobt, wie Alters Herkommen, davon die Kohlwehr zu entrichten, daneben die gemeine Hude nicht einzuzäunen, damit dieselbe dadurch kein Ursache gewinnen, in die Marken sich einzudringen, wodurch den Märklingen und Mitinteressenten Eintracht und Schaden geschieht, das solle nicht gestattet, sondern da jemand darüber betreten, deswegen vom Holz-Förster dem Verbrechen nach bestraft werden.

33.

Derweilen auch, zum Drei und dreissigsten, zu Zeiten der Buchen-Mast unzulässige Sauställe für den Fasel in den Marken gemacht werden, dadurch grosse Unrichtigkeit verursacht, als sollen dieselbe, wie vormals, bei ernsthafter Strafe verboten sein, deswegen die Förster, Holz-Knechte darauf fleissige Obacht zu haben, und dem Holz-Förster anzugeben.

Und wie nun höchst gedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Unseres gnädigsten Herren, gnädigster Wille und Meinung ist, dass auf diese Ordnung in allen ihren Punkten und Klausuren, inskünftig steif und fest gehalten werden solle, als tun sie solches hiermit konfirmieren und bestätigen, zugleich auch Dero Ober-Forstmeistern, Vorstehern, Holz-Knechten, Sellhauern und Scharleuten, wie weniger nicht ihren Westfälischen Beamten und Bedienten, fort jedermänniglich gnädigst befehlen sich dero selben hierfür also gemäss zu verhalten, und daran keineswegs einigen Mangel erscheinen zu lassen.

Urkundlich Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Handzeichens, und aufgedruckten Sekrets.

Signatum Arenberg am 20sten Oktober des 1666 Jahres.

Maximilian Heinrich, Churfürst zu Cölln

Herman Seyler

